

1. Mercedes-Benz Schutzbrief Vertragsbedingungen

Für den Mercedes-Benz Schutzbrief gelten folgende Bedingungen:

I. Mercedes-Benz Schutzbrief

(1) Die Rechte und Pflichten des MercedesCard-Inhabers im Zusammenhang mit dem Mercedes-Benz Schutzbrief ergeben sich aus den beigefügten „Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief“ (künftig: AVBs) der Mercur Assistance Versicherungs-AG (künftig: Versicherer).

(2) Die Daimler AG (künftig: Daimler) hat zugunsten des MercedesCard-Inhabers einen Gruppenversicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen. Versicherungsnehmer ist Daimler. Mit Abschluss eines Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages zwischen der Mercedes-Benz Bank AG (künftig: Bank) und dem MercedesCard-Inhaber wird Letzterer in den Schutzbereich dieses Gruppenversicherungsvertrags einbezogen. Im Versicherungsfall verfügt der MercedesCard-Inhaber über einen direkten Anspruch gegen den Versicherer, dessen Voraussetzungen und Umfang sich nach den AVBs richten.

II. Konnexität des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages mit dem Kreditkartenantrag

(1) Der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag ist in seiner Wirksamkeit abhängig vom Bestehen eines Vertrags über eine MercedesCard (künftig: MercedesCard-Vertrag) zwischen Bank und MercedesCard-Inhaber. Das bedeutet, dass der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag nur wirksam ist, wenn zugleich ein wirksamer MercedesCard-Vertrag besteht, und dass er automatisch endet, wenn der MercedesCard-Vertrag endet. Einer separaten Kündigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages bedarf es in diesem Fall nicht.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 sind der MercedesCard-Vertrag einerseits und der Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag andererseits jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

III. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang der MercedesCard und des von Daimler im Auftrag der Bank versandten Bestätigungsschreibens über den Mercedes-Benz Schutzbrief einschließlich der Broschüre „Sicher ans Ziel.“ beim MercedesCard-Inhaber, nicht jedoch vor dem Zugang der MercedesCard beim MercedesCard-Inhaber.

(2) Mit Beendigung des Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrages endet der Versicherungsschutz (vgl. hierzu insbesondere II (1) Satz 2).

IV. Berechtigung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Versicherer

Der MercedesCard-Inhaber hat im Versicherungsfall einen direkten Anspruch gegen den Versicherer. Er ist berechtigt, diesen Anspruch außergerichtlich und gerichtlich gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

V. Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief

Daimler bezahlt für den MercedesCard-Inhaber die Prämie für den Mercedes-Benz Schutzbrief.

VI. Vertragsbeendigung

Der MercedesCard-Inhaber und die Bank können den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag jeweils jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Kündigung auf die berechtigten Belange des MercedesCard-Inhabers Rücksicht nehmen.

VII. Änderungen der Bedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief und der AVB

(1) Die Bank kann einzelne dieser Vertragsbedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- die Änderung von Gesetzen, auf denen diese Vertragsbedingungen beruhen,
- unmittelbar den Mercedes-Benz Schutzbrief betreffende höchstrichterliche Rechtsprechung,
- eine den Versicherer oder die Bank bindende Änderung der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden sowie
- konkrete individuelle, den Versicherer oder die Bank bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden unwirksam geworden sind und hierdurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das bei Vertragsabschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört. Die geänderten Regelungen dürfen den MercedesCard-Inhaber als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrages nicht schlechter stellen als die bei Vertragsabschluss vorhandenen Regelungen.

(2) Daimler ist des Weiteren dazu berechtigt, einer Änderung der AVB zuzustimmen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Hinblick auf die AVB erfüllt sind.

(3) Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der AVB werden dem MercedesCard-Inhaber schriftlich bekannt gegeben. Der MercedesCard-Inhaber kann den Mercedes-Benz Schutzbrief Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die Bank dem MercedesCard-Inhaber die Änderung mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Wirksamwerdens schriftlich mitteilt und ihn schriftlich über sein Kündigungsrecht belehrt.

2. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Mercedes-Benz Schutzbrief der MercedesCard-Kreditkarte

§ 1 Versicherte Gefahren

Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadensfalles im Rahmen der nachstehenden Versicherungsbedingungen die folgenden, im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für die von den versicherten Personen aufgewandten Kosten:

§ 7 Fahrzeugbezogene Leistungen

§ 8 Personenbezogene Leistungen im Ausland

§ 9 Allgemeine Serviceleistungen

§ 2 Versicherer

Versicherer ist die Mercur Assistance Versicherungs-AG, Vogelweidestraße 3, 81677 München.

§ 3 Versicherte Fahrzeuge

Als versichertes Fahrzeug im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle auf den MercedesCard-Inhaber in Deutschland zugelassenen Personenkraftfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz oder ihm persönlich zugeordnete Dienstfahrzeuge der Marke Mercedes-Benz, die nach ihrer Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind und die zum Schadenszeitpunkt privat genutzt wurden. Die Darlegungs- und Beweislast für den Einwand der dienstlichen Nutzung zum Schadenszeitpunkt obliegt dem Versicherer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- und Bootsanhänger und nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführte Ladung, wobei dies keinen Einfluss auf die Leistungshöchstgrenzen hat.

§ 4 Versicherte Personen und Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag

4.1 Versicherungsschutz besteht für den MercedesCard-Inhaber, den berechtigten Fahrer sowie die berechtigten Insassen bei Benutzung eines versicherten Fahrzeuges.

4.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem MercedesCard-Inhaber zu. Sollte der MercedesCard-Inhaber verstorben oder in Folge eines Unfalls nicht dazu in der Lage sein, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag wahrzunehmen, sind an seiner Stelle die übrigen versicherten Personen jeweils einzeln dazu berechtigt, die eigenen Rechte gegenüber dem Versicherer geltend zu machen.

§ 5 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Mercedes-Benz Schutzbriefs erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinne.

§ 6 Begriffsbestimmungen

6.1 Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

6.2 Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder reiner Bruchschaden. Es handelt sich um ein Versagen von Betriebseinrichtungen des Fahrzeuges, ohne dass ein Unfall vorliegt.

6.3 Totalschaden ist ein Schaden, bei dem die Kosten für die Wiederherstellung des Fahrzeuges den Kaufpreis übersteigen, der am Tag des Schadens im Inland aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

6.4 Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, der aufgewandt werden muss, um ein gleichwertiges, gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

6.5 Fahrbereitschaft: Die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges ist bereits aufgehoben, wenn verkehrsrechtliche Bestimmungen der Weiterfahrt entgegenstehen oder dem Kunden eine Weiterfahrt nicht zugemutet werden kann (Beispiele: Kennzeichen gestohlen, Windschutzscheibe zerbrochen etc.).

6.6 Diebstahl: Als Diebstahl gelten auch versuchter Einbruch und Teilentwendung.

6.7 Fahrt oder Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen.

6.8 Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers ist der Ort in Deutschland, an dem sich der MercedesCard-Inhaber überwiegend aufhält und gemeldet ist.

6.9 Ausland: Als Ausland gelten alle Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

6.10 Angehörige sind der in ehelicher oder nicht ehelicher Gemeinschaft lebende Partner sowie Eltern und Kinder (auch Pflege-, Schwieger-, Stiefeltern und -kinder), Großeltern, Enkel und Geschwister des MercedesCard-Inhabers.

§ 7 Fahrzeugbezogene Leistungen

7.1 Pannenhilfe

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen, organisiert und übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges unmittelbar an der Schadenstelle durch Pannenhilfsfahrzeuge bis zu einem Wert von EUR 150 (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile). Die Pannenhilfsfahrzeuge werden mit Priorität aus dem Mercedes-Netzwerk beauftragt.

7.2 Abschleppen des Fahrzeuges nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt (nach Möglichkeit Mercedes-Benz Werkstatt) und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis max. EUR 200, wobei die Leistungen gemäß Nr. 7.1 angerechnet werden.

7.3 Bergen des Fahrzeuges nach Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für die Bergung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

7.4 Übernachtung nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnsitz und Schadensort

7.4.1 Ab einer Entfernung von 50 km Luftlinie zwischen dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und dem Schadensort organisiert der Versicherer eine Übernachtung der versicherten Personen und übernimmt Übernachtungskosten von insgesamt bis zu EUR 100 pro Person, wenn das Fahrzeug zwar am Schadensort oder in dessen Nähe fahrbereit gemacht, die Fahrbereitschaft aber am Tage des Schadensfalles nicht wiederhergestellt werden kann und die versicherten Personen deshalb am Ort der Reparaturwerkstatt oder am nächstgelegenen Ort eine Übernachtungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.

7.4.2 Nach Maßgabe von Nr. 7.4.1 trägt der Versicherer bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges die Kosten für maximal zwei weitere Übernachtungen, wenn das Fahrzeug an dem auf den Schadensfall folgenden Tag nicht wieder in fahrbereiten Zustand versetzt ist.

7.5 Weiter- oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall ab 50 km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort.

7.5.1 Anstelle der Leistung nach Nr. 7.4.2 übernimmt der Versicherer die Kosten für eine Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zur Reparaturwerkstatt am Schadensort oder zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstatt am Schadensort auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 500. Liegt der Zielort außerhalb des Geltungsbereiches des Mercedes-Benz Schutzbriefs, beschränkt sich die Kostenübernahme auf die Kosten für die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches.

7.5.2 Anstelle der Leistungen gemäß Nr. 7.4.1, Nr. 7.4.2 und 7.5.1 organisiert der Versicherer die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens bis zur Beendigung der Reparatur des Fahrzeuges und trägt die dafür entstehenden Kosten bis max. EUR 500.

7.6 Ersatzteilversand ins Ausland

Können nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland keine Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges am Schadensort oder in dessen Nähe beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die versicherten Personen bzw. die Reparaturwerkstatt die notwendigen Ersatzteile auf schnellstmöglichem Wege erhält. Der Versicherer trägt alle hierfür entstehenden Versandkosten und Zollgebühren.

7.7 Rücktransport des Fahrzeuges aus dem Ausland

Nach Wahl des MercedesCard-Inhabers organisiert der Versicherer den Rücktransport des Fahrzeuges von einem Schadensort innerhalb des Geltungsbereiches zu einer Werkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des MercedesCard-Inhabers oder den Weitertransport bis zum Zielort und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Dies gilt nur unter folgenden Voraussetzungen: (1) Das Fahrzeug kann am Schadensort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden, (2) eine Reparatur am Zielort ist möglich, (3) es entstehen dadurch keine höheren Kosten als beim Rücktransport und (4) die Kosten einer Reparatur übersteigen den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tage des Schadens im Inland nicht.

7.8 Diebstahl und Totalschaden im Ausland

Kann das Fahrzeug auf Grund eines Diebstahls oder im Fall eines Totalschadens nicht zu dem Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückgefahren werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für

7.8.1 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen von insgesamt jeweils bis zu EUR 100 pro Person, soweit die Übernachtungen in Folge des Diebstahls oder des Totalschadens erforderlich werden;

7.8.2 die Fahrt der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Zielort und zurück zum Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers auf dem jeweils kürzesten Wege. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Eisenbahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für Taxifahrten zum und vom nächsterreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu insgesamt EUR 500.

7.8.3 Anstelle der in Nr. 7.8.2 aufgeführten Kosten übernimmt der Versicherer die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Selbstfahrer-Mietwagens zur Weiterfahrt zum Zielort und Rückfahrt, jedoch bis maximal EUR 500.

7.8.4 die Organisation der Fahrzeugverzollung bzw. -verschrottung sowie die Erstattung der anlässlich der Verzollung anfallenden Verwaltungskosten oder der Kosten der Verschrottung, wenn eine solche zur Vermeidung einer Verzollung durchgeführt wird.

7.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall, -diebstahl und Totalschaden im Ausland

7.9.1 Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Fachwerkstatt untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100.

7.9.2 Muss das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl und Wiederauffinden im Ausland bis zur Durchführung des Rücktransportes untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100. Der Versicherer trägt nach Totalschaden im Ausland die Kosten einer notwendigen Unterstellung bis zur Durchführung der Verzollung oder Verschrottung, jedoch höchstens für zwei Wochen bis maximal EUR 100.

7.10 Kontaktherstellung zur Polizei nach Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, stellt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person den Kontakt zur Polizei her.

7.11 Schadenmeldung an Kraftthaftpflicht-/Kaskoversicherer

Ist das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer auf Wunsch der versicherten Person die Schadenmeldung an den Kraftthaftpflicht-/Kaskoversicherer.

7.12 Information von Angehörigen

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit bzw. hat es Totalschaden oder wurde es gestohlen, benachrichtigt der Versicherer auf Wunsch einer versicherten Person deren Angehörige oder eine andere ihr nahe stehende Person.

§ 8 Personenbezogene Leistungen im Ausland

8.1 Fahrerausfall

Kann auf einer Reise infolge Todes des Fahrers oder dessen krankheits- bzw. verletzungsbedingter Fahrunfähigkeit, die länger als drei Tage dauert, das Fahrzeug weder von diesem noch von einem der übrigen versicherten Personen zurückgefahren werden, so übernimmt der Versicherer die Kosten für

8.1.1 die Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der das Fahrzeug zu dem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurückholt. Die Leistung des Versicherers beschränkt sich insgesamt auf einen Wert von bis zu EUR 300;

8.1.2 bis zu drei Übernachtungen der versicherten Personen bis zur Fahrzeugrückholung, jeweils bis zu insgesamt EUR 100 pro Person, soweit die Übernachtungen durch den Fahrerausfall erforderlich werden.

8.2 Krankenrücktransport

Müssen die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug außerhalb des 50-km-Umkreises im Sinne von Nr. 7.4 infolge Erkrankung an den Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je EUR 100 pro Übernachtung und pro versicherter Person.

8.3 Rückholung von Kindern

Können die versicherten Personen infolge Todes oder Erkrankung oder Verletzung auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug die mitreisenden minderjährigen Kinder nicht betreuen, vermittelt der Versicherer die Abholung der Kinder durch eine Begleitperson und die gemeinsame Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

8.4 Krankenbesuch

Müssen sich die versicherten Personen auf einer Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, vermittelt und bezahlt der Versicherer Fahrt und Übernachtung für Besuche des Erkrankten durch eine ihm nahestehende Person bis maximal EUR 500 je Schadensfall.

8.5 Versand von Arzneimitteln

8.5.1 Sind auf einer Reise ins Ausland mit dem versicherten Fahrzeug für die versicherten Personen verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig und können weder diese noch ein vom Arzt des Versicherers benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand der Arzneimittel und übernimmt die Kosten des Versandes. Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes

entscheidet der vom Versicherer eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.

8.5.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung der Arzneimittel. Die Kosten für die Arzneimittel selbst streckt der Versicherer vor. Die gesamten Kosten für die Arzneimittel sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

8.6 Versand von Sehhilfen

8.6.1 Gehen auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug die Brille oder die Kontaktlinsen (Sehhilfen) der versicherten Personen verloren und kann Ersatz an Ort und Stelle nicht beschafft werden, vermittelt der Versicherer den Versand des Ersatzes für die Sehhilfen und übernimmt die Kosten des Versandes.

8.6.2 Eine etwaige Abholung und Auslösung der Sehhilfe beim Zoll veranlassen die versicherten Personen selbst. Der Versicherer erstattet die Kosten für die Abholung und Versand der Sehhilfen. Die Kosten für die Sehhilfen selbst streckt der Versicherer vor. Sie sind binnen eines Monats nach Beendigung der Reise vom Leistungsempfänger in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

8.7 Hilfe bei Todesfall

Verstirbt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, ist der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen bei der Organisation der Bestattung am Ort des Todes oder der Überführung in die Bundesrepublik Deutschland organisatorisch behilflich. Die Kosten hierfür werden nicht übernommen.

8.8 Hilfe bei finanzieller Notlage

Befinden sich die versicherten Personen während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug durch

8.8.1 Tod, Erkrankung oder Verletzung der versicherten Personen;

8.8.2 den Verlust ihrer Reisezahlungsmittel aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen;

8.8.3 Panne, Unfall, Totalschaden oder Diebstahl des versicherten Fahrzeuges in einer finanziellen Notlage, so stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank der betroffenen versicherten Person her. Sofern erforderlich, ist der Versicherer bei der Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages an die betroffene versicherte Person behilflich. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag nicht möglich, stellt der Versicherer der betroffenen versicherten Person gegen Schuldenerkenntnis einen Betrag von bis zu EUR 1.500 als zinslosen Kredit zur Verfügung. Dieser ist binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen. Bei finanzieller Notlage mehrerer Personen infolge desselben Ereignisses ist der Betrag von EUR 1.500 die Höchstleistung für alle betroffenen Personen zusammen.

8.9 Rückreise in besonderen Fällen

Ist den versicherten Personen die planmäßige Beendigung ihrer Fahrt oder Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, weil

8.9.1 ein nicht mitreisender naher Verwandter schwer erkrankt oder verstorben ist;

8.9.2 eine erhebliche Schädigung des Eigentums der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten eingetreten ist, vermittelt der Versicherer die notwendige Rückreise und übernimmt die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu insgesamt EUR 500 pro Schadensfall.

8.10 Vermittlung Rechtsanwalt, Dolmetscher

Bei Panne, Unfall, Totalschaden, Diebstahl des versicherten Fahrzeuges im Ausland vermittelt der Versicherer einen Rechtsanwalt und/oder Dolmetscher.

8.11 Hilfe in besonderen Notfällen

Gerät die versicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug in eine besondere Notlage, die in den §§ 7.1 bis 8.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für ihre Gesundheit oder ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 250 je Schadensfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von der versicherten Person abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 9 Allgemeine Serviceleistungen

9.1 Dokumentendepot, Ersatz von Reisedokumenten

Der Versicherer nimmt auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen Kopien von deren Reisedokumenten (z. B. Pass, Personalausweis, Führerschein, Kreditkarte) in Verwahrung. Kommen Reisedokumente auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Diebstahl oder sonstigen Verlust abhanden, leistet der Versicherer anhand der verwahrten Kopien Rat und Hilfe bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt bei Ausweispapieren die amtlichen

Gebühren und die Kosten des Versandes. Der Versicherer ist verpflichtet, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und nur in dem zur Erfüllung der Serviceleistungen erforderlichen Umfang zu verwenden. Bei Beendigung des Vertrages ist der Versicherer zur Vernichtung der verwahrten Kopien der Dokumente verpflichtet.

9.2 Reiserückrufservice

Auf Antrag des MercedesCard-Inhabers und dessen Angehörigen veranlasst der Versicherer die Ausstrahlung von Reiserückrufen durch Rundfunkanstalten im Falle von

9.2.1 Tod, schwerem Unfall oder plötzlicher schwerer Erkrankung der versicherten Personen oder eines ihrer nahen Familienangehörigen;

9.2.2 Schaden am Eigentum der versicherten Personen infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen der versicherten Personen erheblich ist.

9.3 Berechtigung zur Inanspruchnahme der allgemeinen Serviceleistungen

Allgemeine Serviceleistungen im Rahmen dieser Vorschrift kann der MercedesCard-Inhaber nur für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen in Anspruch nehmen. Nur die genannten Personen sind versicherte Personen im Sinne von Nr. 9.1 und 9.2.

§ 10 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Versicherungsschutz wird nicht gewährt,

10.1 für Schäden, die durch Kriegseignisse jeder Art, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist;

10.2 für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten;

10.3 wenn in den Fällen der §§ 8.1 bis 8.4 eine Krankheit bzw. Verletzung der versicherten Person, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn aufgetreten ist oder noch vorhanden war, oder eine Schwangerschaft Ursache für den Versicherungsfall ist.

§ 11 Obliegenheiten

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

11.1.1 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des MercedesCard-Inhabers gebraucht. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

11.1.2 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darf der MercedesCard-Inhaber das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

11.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

11.2.1 Voraussetzung für die Erbringung von Beistandsleistung und Kostenübernahme ist, dass sich der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person oder ein Beauftragter bei Eintritt des Schadensfalles telefonisch oder in sonstiger Weise an den Versicherer wendet, sich zur Vermeidung unnötiger Kosten mit ihm darüber abstimmt, ob und welche Leistungen dieser erbringt, sowie Weisungen des Versicherers einholt. Unterbleibt die Abstimmung/Einholung von Weisungen, so werden die aufgrund der unterbliebenen Abstimmung entstandenen Mehrkosten vom Versicherer nicht ersetzt, es sei denn, dass die Umstände eine Abstimmung/Einholung von Weisungen nicht gestatteten.

11.2.2 Der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles

11.2.2.1 den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen, soweit für ihn/sie zumutbar.

11.2.2.2 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und Originalbelege beizufügen sowie ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist;

11.2.2.3 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen sowie ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

11.3 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der

versicherten Person entspricht. Der Versicherer bleibt auch insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person arglistig gehandelt hat. Ist der Versicherer dem MercedesCard-Inhaber/der versicherten Person gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen übrigen versicherten Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Bei einer Verletzung der Obliegenheiten gemäß § 11.1. bleibt der Versicherungsschutz für diejenigen Personen bestehen, die von der Nichtberechtigung des Fahrers oder dem Fehlen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

11.4 Hat der MercedesCard-Inhaber aufgrund desselben Schadenfalles neben den Ansprüchen auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 12 Zahlung der Entschädigung

12.1 Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist er verpflichtet, einen Geldbetrag in Höhe der von ihm zu übernehmenden Kosten an den MercedesCard-Inhaber auszus zahlen.

12.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann der MercedesCard-Inhaber vom Versicherer als Abschlagszahlung die Zahlung eines Geldbetrags verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

§ 13 Besondere Verwirkungsgründe

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn

13.1 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des MercedesCard-Inhabers/der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als das Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat.

13.2 der MercedesCard-Inhaber/die versicherte Person den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

§ 14 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen in gesetzlichem Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, auf den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist der MercedesCard-Inhaber verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

§ 15 Verpflichtung Dritter

15.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche der Leistungsverpflichtung des Versicherers auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags vor. Das gilt auch dann, wenn in dem Vertrag oder den Mitgliedschaftsbestimmungen ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Diese Regelung gilt analog für die Mobilitätsgarantie von Mercedes-Benz.

15.2 Dem MercedesCard-Inhaber steht es frei, welchem Versicherer/Leistungspflichtigen er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schadenfall auf der Grundlage des vorliegenden Vertrags der Mercur Assistance Versicherungs-AG, dann wird die Mercur Assistance Versicherungs-AG insoweit auch in Vorleistung treten. Der MercedesCard-Inhaber ist in diesem Fall jedoch auf Grund der Subsidiarität nach Nr. 15.1 verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, damit die Mercur Assistance Versicherungs-AG von dem anderen Versicherer/Verband/Verein Ersatz für die von ihr auf der Grundlage des vorliegenden Versicherungsvertrags erbrachten Leistungen erlangt.

§ 16 Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München, der Sitz des Versicherers, oder der Wohnsitz des MercedesCard-Inhabers in Deutschland.

Gerichtsstand für Klagen gegen den MercedesCard-Inhaber ist dessen Wohnsitz in Deutschland. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

(Stand 01/2008)